Satzung

Akademiestiftung | Mainz

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Akademiestiftung | Mainz".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mainz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Pflege der Literatur und die Bewahrung der Kultur. Sie möchte die Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz bei ihren satzungsgemäßen Aufgaben ideell und finanziell unterstützen. Insbesondere möchte die Stiftung dazu beitragen, die Sichtbarkeit und Präsenz der Akademie der Wissenschaften und der Literatur sowie ihre Anliegen im öffentlichen Leben zu stärken und hervorzuheben.
- (2) Sobald die Höhe des Stiftungsvermögens es zulässt, verwirklicht die Stiftung ihre Ziele insbesondere durch
 - die Vergabe von Stipendien an förderungswürdige Personen,
 - die ideelle und finanzielle F\u00f6rderung von Projekten der Klassen der Akademie,
 - die Unterstützung der Akademie der Wissenschaften und der Literatur bei Gemeinschaftsarbeiten und Einzelarbeiten ihrer Mitglieder,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
 - die Unterstützung von sonstigen förderungswürdigen wissenschaftlichen Vorhaben,
 - die F\u00f6rderung von Symposien und Fachtagungen

- die Pflege der Beziehungen zu den wissenschaftlichen und literarischen Körperschaften des Auslands
- die F\u00f6rderung und Weiterbildung des besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses
- die F\u00f6rderung baulicher Ma\u00dfnahmen zugunsten der Akademie, insbesondere durch die Erweiterung ihrer R\u00e4umlichkeiten (einschlie\u00dflich Umbauten und Instandhaltung).
- (3) Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist es ein zentrales Anliegen der Akademie-Stiftung | Mainz, weitere unselbständige Stiftungen einzuwerben und Zustifter zu gewinnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, noch durch andere unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen beträgt 30.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Grundstockvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen erfüllt.

§ 5 Finanzierung des Stiftungszwecks

Zur Finanzierung des Stiftungszwecks dürfen nur Erträgnisse aus dem Stiftungsvermögen verwendet werden, sowie Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

§ 6 Unselbständige Stiftungen, Stiftungsfonds

- (1) Die Stiftung verwaltet alle unselbständigen Stiftungen der Akademie der Wissenschaft und der Literatur | Mainz.
- (2) Es können ab einem Grundstockvermögen von 25.000 Euro weitere unselbständige Stiftungen mit dem in § 2 dieser Satzung genannten Zweck eingerichtet werden. Diese verfügen über einen eigenen Stiftungsbeirat, der aus einem Vorstandsmitglied der Akademiestiftung, einem wissenschaftlichen Vertreter der Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz sowie dem jeweiligen Stifter bestehen soll. Einzelheiten regelt die Satzung der unselbständigen Stiftung. Aufgabe des Stiftungsbeirats ist es, über die dem Stiftungszweck entsprechende Verwendung der Mittel zu entscheiden.
- (3) Die Stiftung kann Stiftungsfonds ab einem zugewendeten Betrag von 10.000 Euro als unselbständige Teile des Grundstockvermögens einrichten. Der jeweilige Stiftungsfond kann den Namen des Zuwendenden tragen.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, die für Stiftungsfonds und unselbständige Stiftungen festgesetzten Mindestbeträge der Anfangsvermögen abzuändern.

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) der Beirat.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Nachgewiesene und angemessene Auslagen k\u00f6nnen nach Ma\u00dfgabe der einschl\u00e4gigen \u00f6ffentlichrechtlichen Bestimmungen und unter Ber\u00fccksichtigung der Ertragslage ersetzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Vertreter.
- (3) Die Geschäftsstelle des Stiftungsvorstands ist beim Generalsekretär der Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz angesiedelt.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Bestellung des Stiftervorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der/Die Präsident/in sowie die/der Generalsekretär/in der Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz gehören dem Stiftungsvorstand kraft Amtes an. Die Bestellung der übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands erfolgt auf Vorschlag des/der Präsidenten/Präsidentin der Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz durch das Präsidium der Akademie. Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt vier Jahre.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt für die Dauer von vier Jahren aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er entscheidet insbesondere über die Vergabe von Stiftungserträgnissen nach Maßgabe

- des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für unselbständige Stiftungen, deren Satzung eigene Vorgaben beinhalten.
- (2) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln hat.
- b) die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und Vorlage an den Stiftungsbeirat,
- c) die Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks an die Stiftungsbehörde.
- (3) Im Rahmen der Geschäftsführung kann der Stiftungsvorstand Leistungen Dritter in Anspruch nehmen. Dies umfasst sowohl die Einwerbung und Gründung neuer Stiftungen sowie die Verwaltung bestehender Stiftungen. Die jeweils vereinbarte Vergütung darf die in der Wirtschaft übliche und angemessene Höhe nicht übersteigen.

§ 11 Beschlüsse des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vom Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 10 Tagen geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (2) Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (3) Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Der Stiftungsvorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.

§ 12 Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsvorstand beruft einen Stiftungsbeirat ein, der die Stiftung nach außen repräsentiert und dabei die Stiftung unterstützt, Geldgeber oder Zustifter für den Stiftungszweck zu gewinnen. In den Stiftungsbeirat sollen insbesondere namhafte

- Mitglieder der Akademie, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Vertreter wichtiger Unternehmen sowie Geldgeber oder Zustifter berufen werden.
- (2) Dem Stiftungsbeirat sollen höchstens 12 Mitglieder angehören.
- (3) Die Mitglieder und der Vorsitzende des Stiftungsbeirates werden vom Stiftungsvorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt. § 8 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend. Wiederbestellung ist zulässig. Der Stiftungsvorstand kann Stiftungsbeiratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.

§ 13 Aufgaben des Stiftungsbeirates

Zu den Aufgaben des Stiftungsbeirats gehören:

- die Entgegennahme der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks des Stiftungsvorstands,
- 2. die Entlastung des Stiftungsvorstands sowie
- 3. die Beratung des Stiftungsvorstands.

§ 14 Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Aufhebung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht erreicht wird.
- (3) Ein Beschluss bedarf jeweils der Zustimmung der qualifizierten Mehrheit (2/3) aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- (4) Ein Beschluss bedarf jeweils der Zustimmung des zuständigen Finanzamts und der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.
- (5) Der Stiftungsbeirat ist in allen Fällen vor der Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand anzuhören.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Akademie der

Wissenschaften und der Literatur | Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar im Rahmen der Satzung der Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Zustellung der Anerkennung in Kraft.